

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 081-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.200

Eingereicht am: 23.03.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Köpfli (Bern, glp) (Sprecher/in)
Egger (Frutigen, glp)
Weitere Unterschriften: 3

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 884/2017 vom 30. August 2017
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Die Gemeindeversammlung muss das letzte Wort haben

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gemeindegesetz und/oder die Gemeindeverordnung so anzupassen, dass die Gemeindeversammlung (bzw. das Gemeindeparlament) abschliessend über das Protokoll ihrer Versammlungen beschliesst.

Begründung:

Gemäss Artikel 35 der Gemeindeverordnung regelt die Gemeinde «die Art, den Mindestinhalt und die Genehmigung des Protokolls» ihrer Organe. Das gilt auch für Gemeindeversammlungen, mit der Folge, dass heute in vielen Gemeinden der Gemeinderat das Protokoll abschliessend genehmigt.

Das widerspricht sämtlichen Corporate-Governance-Grundsätzen. In jedem «Chüngelizüchterverein» wird das Protokoll der Mitgliederversammlung durch die Mitglieder und nicht durch den Vorstand genehmigt. Diese Regelung muss auch bei einer Gemeindeversammlung (bzw. einem Gemeindeparlament) gelten. Nur so hat beispielsweise ein Bürger die Möglichkeit, eine Korrektur zu verlangen, falls er im Protokoll falsch oder unvollständig wiedergegeben wurde. Genauso wichtig ist es, dass die Gemeindeversammlung korrigierend einschreiten kann, falls der Gemeinderat seine eigenen Ausführungen im Protokoll nicht korrekt wiedergibt.

Antwort des Regierungsrates

Artikel 109 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1) gewährt den Gemeinden die Autonomie und hält fest, dass das kantonale Recht den Gemeinden einen möglichst weiten Handlungsspielraum einräumt. Zwingende kantonale Vorgaben für die Gemeinden in organisatorischer Hinsicht und bezüglich Zuständigkeiten sind deshalb äusserst zurückhaltend zu erlassen. Dies ist nur angebracht, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht oder es um den Schutz von Gläubigern, Steuerzahlenden, Stimmberechtigten, etc. geht. Das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) zählt in Artikel 23 denn auch nur sehr wenige Geschäfte auf, für welche zwingend die Stimmberechtigten zuständig sind (Wahl Präsidium Gemeindeversammlung, Mitglieder Gemeinderat und Parlament, Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans, Annahme und Änderung Organisationsreglement, Änderung Steueranlage, Einleitung und Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden).

Die Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung ist von der Bedeutung her nicht mit oben erwähnten Geschäften vergleichbar. Insbesondere geht es bei der Protokollierung nicht um ein politisches Geschäft, sondern darum, rechtlich korrekt die Wortmeldungen und den Ablauf der Abstimmungen und Wahlen wieder zu geben. Der Gesetzgeber hat es deshalb den Gemeinden frei gestellt zu bestimmen, welche Art von Protokoll sie führen und wer für dessen Genehmigung zuständig ist¹. Die Regelungen der Gemeinden sind denn auch unterschiedlich. Sowohl die Genehmigung an der Versammlung als auch durch den Gemeinderat ist anzutreffen.

Wichtig ist, dass in beiden Fällen gewährleistet ist, dass Stimmberechtigte, welche der Auffassung sind, dass eine Aussage von ihnen oder der Verlauf der Beratung eines Geschäftes nicht korrekt wiedergegeben ist, sich wehren und eine Korrektur beantragen können. Diese Möglichkeit besteht in beiden Fällen. Entscheidet das für die Genehmigung zuständige Organ gegen einen entsprechenden Korrekturantrag, steht sowohl gegen den entsprechenden Beschluss der Gemeindeversammlung als auch des Gemeinderates der verwaltungsrechtliche Beschwerdeweg offen.

Nicht zuletzt können die Stimmberechtigten mittels Initiative oder Antrag an der Versammlung ohne weiteres verlangen, dass im Organisationsreglement der Gemeinde eine Bestimmung aufgenommen wird, welche die Protokollgenehmigung in die Kompetenz der Versammlung legt. Die Stimmberechtigten können somit relativ einfach eine Kompetenzverschiebung erwirken, wenn ein entsprechendes Bedürfnis besteht.

Die heutige kantonale Regelung, welche es der Gemeinde offen lässt, welches Organ sie für die Protokollgenehmigung bezeichnet, ist sinnvoll und stufengerecht. Der Regierungsrat sieht deshalb keinen Änderungsbedarf und lehnt die Motion ab.

Verteiler

- Grosser Rat

¹ Artikel 35 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998, GV, BSG 170.111